



# Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung

Mutual Non-Disclosure Agreement (NDA) – beidseitig · Stand: Juni 2026

**Hinweis:** Diese Vorlage ist fachgerecht formuliert, ersetzt aber keine anwaltliche Beratung. Felder in [eckigen Klammern] vor Versand ausfüllen.

Diese Vereinbarung wird geschlossen **zwischen**

**mkconcept – Martin Klosowski**

[Anschrift gemäß Impressum]

– nachfolgend „**Partei A**“ –

**und**

[Name / Firma des Partners]

[Anschrift]

[ggf. vertreten durch ...]

– nachfolgend „**Partei B**“ –

– Partei A und Partei B nachfolgend einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

## § 1 Zweck und Anlass

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen einer möglichen oder bestehenden Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten (z. B. Projektumsetzung, technische Betreuung, Entwicklungs- und Dienstleistungen, Screen-Sharing- bzw. Remote-Zugriffe zur Fehleranalyse und Unterstützung) – nachfolgend „Zweck“. Im Zusammenhang mit dem Zweck können sich die Parteien wechselseitig vertrauliche Informationen offenlegen. Diese Vereinbarung regelt den Schutz dieser Informationen.

## § 2 Vertrauliche Informationen

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, Unterlagen und Daten, die eine Partei (die „offenlegende Partei“) der anderen Partei (der „empfangenden Partei“) im Zusammenhang mit dem Zweck in mündlicher, schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder sonstiger Form zugänglich macht oder die der empfangenden Partei sonst bekannt werden – unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.
- (2) Hierzu zählen insbesondere: technische und geschäftliche Informationen, Konzepte, Quellcode, Zugangsdaten und Systemkonfigurationen, Kunden- und Projektdaten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Preise und Konditionen, Strategien, Know-how sowie sämtliche Inhalte, die während eines Screen-Sharings oder Remote-Zugriffs sichtbar oder zugänglich werden.
- (3) Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die a) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, b) öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei werden, c) der empfangenden Partei rechtmäßig durch einen berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden, oder d) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen selbst entwickelt wurden.

## § 3 Geheimhaltungspflichten

- (1) Die empfangende Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen a) streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, b) ausschließlich für den Zweck zu verwenden und nicht zu eigenen oder

fremden Zwecken außerhalb des Zwecks, c) mit derselben Sorgfalt zu schützen wie eigene vertrauliche Informationen, mindestens jedoch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

(2) Die Verpflichtung gilt für beide Parteien gleichermaßen – jede Partei ist je nach Sachverhalt offenlegende und empfangende Partei.

#### **§ 4 Zugang Dritter / eingesetzte Personen**

(1) Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich machen, die sie zur Erreichung des Zwecks kennen müssen („Need-to-know-Prinzip“) und die zuvor zu einer entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

(2) Die Weitergabe an sonstige Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Partei.

(3) Partei A weist darauf hin, dass sie zur Leistungserbringung mit einem eingespielten Partner-/Entwicklungsteam zusammenarbeiten kann; diese Personen werden nach Maßgabe dieses Paragraphen eingebunden und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

#### **§ 5 Gesetzliche Offenlegungspflichten**

Ist die empfangende Partei aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet, ist dies zulässig. Die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab, beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß und unterstützt zumutbare Schutzmaßnahmen.

#### **§ 6 Remote-Zugriff und Screen-Sharing**

(1) Soweit eine Partei der anderen im Rahmen des Zwecks Zugriff auf Systeme, Bildschirmhalte oder Daten gewährt (z. B. per Screen-Sharing oder Fernwartung), gelten alle dabei sichtbaren oder zugänglichen Informationen als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung.

(2) Die zugreifende Partei nimmt nur die für den Zweck erforderlichen Handlungen vor, fertigt keine nicht vereinbarten Aufzeichnungen, Screenshots oder Kopien an und beendet den Zugriff nach Abschluss der Tätigkeit.

(3) Werden bei einem solchen Zugriff personenbezogene Daten verarbeitet, gelten ergänzend die datenschutzrechtlichen Anforderungen; erforderlichenfalls schließen die Parteien zusätzlich einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

#### **§ 7 Keine Rechtsübertragung**

Diese Vereinbarung begründet keine Lizenz- oder sonstigen Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen über den Zweck hinaus. Alle Rechte verbleiben bei der jeweils offenlegenden Partei. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines weitergehenden Vertrages ergibt sich aus dieser Vereinbarung nicht.

#### **§ 8 Rückgabe und Löschung**

(1) Auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens nach Beendigung der Zusammenarbeit, gibt die empfangende Partei alle überlassenen vertraulichen Informationen einschließlich Kopien zurück oder löscht bzw. vernichtet sie dauerhaft.

(2) Ausgenommen sind Informationen, deren Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie routinemäßige Sicherungskopien (Backups), die im Rahmen üblicher Lösch-/Rotationszyklen entfernt werden. Für solche Informationen gelten die Geheimhaltungspflichten bis zur Löschung fort.

#### **§ 9 Laufzeit**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Die Geheimhaltungspflichten gelten für die Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von [3] Jahren nach deren Beendigung fort. Für Informationen, die gesetzlichen Geheimnisschutz genießen (insb. Geschäftsgeheimnisse nach GeschGehG), gelten die Pflichten über diesen Zeitraum hinaus, solange der gesetzliche Schutz besteht.

**§ 10 Vertragsstrafe** *(optional – streichen, falls nicht gewünscht)*

Für jeden Fall einer schuldhaften, schwerwiegenden Verletzung der Geheimhaltungspflichten kann die verletzte Partei eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

**§ 11 Haftung**

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der offengelegten Informationen wird durch diese Vereinbarung nicht übernommen.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz von Partei A.

---

**Partei A – mkconcept, Martin Klosowski**

**Partei B – [Name / Firma]**

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift · Martin Klosowski

---

Unterschrift · Name